

- c) Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1966 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 136 S. 855);
- d) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 58 S. 331);
- e) Sechste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 110 S. 873);
- f) Siebente Durchführungsbestimmung vom 20. April 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 41 S. 320);
- g) Achte Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 72 S. 618);
- h) Neunte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 81 S. 721);
- i) Zehnte Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 30 S. 354);
- j) Elfte Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 61 S. 653);
- k) Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 28 S. 271);
- l) Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1976 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 49 S. 553);
- m) Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 24. November 1977 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 36 S. 412).

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel

**Anordnung
über den Aufenthalt von Ausländern
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Ausländerverordnung — AAO —)
vom 28. Juni 1979**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — (GBI. I Nr. 17 S. 149) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausländer können in der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Wohnsitz nehmen oder sich länger befristet, kurzbefristet oder im Transit in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(2) Ständiger Wohnsitz ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Länger befristeter Aufenthalt ist in der Regel ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums.

(4) Kurzbefristeter Aufenthalt ist ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen.

(5) Während des Transits ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik benötigt wird.

§ 2

Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 Abs. 1 des Ausländergesetzes wird bei

- a) ständigem Wohnsitz eine Aufenthaltserlaubnis;
- b) länger befristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsgenehmigung;
- c) kurzbefristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung;
- d) Transit ein Transitvisum

erteilt.

§ 3

(1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich ohne Genehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder
- b) zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
Dickel